



Gemeinde Lauwil
Kanton Basel-Landschaft

Gemeindeverwaltung Lauwil
Lammetstrasse 3
4426 Lauwil
Tel. 061 941 21 21
gemeinde@lauwil.ch
www.lauwil.ch

Gebührenordnung der Gemeinde Lauwil

gültig ab 01.01.2023

Gestützt auf § 152 Absatz 3 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie auf § 11 des Verwaltungs- und Organisationsreglements der Gemeinde Lauwil erlässt der Gemeinderat diese Gebührenordnung.

Die Bestimmungen der einzelnen Reglemente gehen dieser Gebührenordnung vor.

Alle Preise in CHF und inkl. MWST, wenn nicht anders vermerkt.

Mit Geschäft Nr. 118/2022 vom 5. Dezember 2022 beschlossen und per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Lauwil

sig. Raymond Tanner
Gemeindepräsident

sig. Karin Schneider
Gemeindeverwalterin

Einwohnerkontrolle, Zivilstandsamt, Verwaltung allgemein

Identitätskarten und Pässe			
Identitätskarten allgemeines		Wenn Sie eine neue Identitätskarte benötigen, sprechen Sie bitte persönlich bei der Einwohnerkontrolle Lauwil vor. Nur die Einwohnerkontrolle kann einen Antrag für die Identitätskarte ausstellen. Bitte bringen Sie ein aktuelles Passfoto und wenn vorhanden, die alte Identitätskarte mit. Jeder Antrag muss von der antragstellenden Person persönlich unterschrieben werden. Kinder, die das 7. Altersjahr noch nicht überschritten haben, sowie nicht schreibkundige oder nicht schreibfähige Personen müssen das Antragsformular nicht unterschreiben.	
IDK für Kinder und Jugendliche	35.00	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren; 5 Jahre gültig; inkl. Einschreibgebühren von CHF 5.00	1
IDK für Erwachsene	70.00	Ab 18 Jahren; 10 Jahre gültig; inkl. Einschreibgebühren von CHF 5.00	1
Pässe		Die Pässe sind auf dem Passbüro in Liestal zu beantragen und zu bezahlen. Wer einen Pass beantragen will, muss sich vorgängig im Internet unter www.schweizerpass.ch oder per Telefon 061 552 58 69 anmelden. Anschliessend persönliche Vorsprache beim Passbüro Basel-Landschaft, Mühlegasse 8 in Liestal zur Aufnahme der biometrischen Daten (Gesichtsvermessung/Foto, Fingerabdrücke und elektronische Unterschrift) nach vorheriger Terminvereinbarung.	1
Kombiangebot Pass und IDK		Es gelten die gleichen Bedingungen wie bei den Pässen.	1
Verlust		Bei einem Verlust eines Passes oder einer IDK ist ein Polizeirapport einer Schweizerischen Polizeidienststelle einzureichen.	

¹ Diese Gebühren werden vom Bund festgelegt.

Schaltergebühren			
Bestätigung Personalien	20.00		
Beglaubigungen	1. Seite	20.00	
	jede weitere Seite	10.00	Maximum CHF 100.00
Niederlassungsbescheinigung	20.00		2
Abmeldebestätigung	20.00		
Aufenthaltsbescheinigung/Heimatausweis	20.00		
Lernfahrausweis (Bestätigung Personalien auf Antragsformular)	20.00		
Erstellung von Planauskünften aus dem kantonalen GIS (nicht für Baugesuche geeignet)	20.00		
Ausnahmefahrbewilligungen	20.00	Der Lankweg ist für EinwohnerInnen und Firmenfahrzeuge gratis	
Versand Bestätigungen/Bescheinigungen etc.	5.00	zuzüglich Portokosten	

² Pro Familie oder Einzelperson (Konkubinatsfamilien sind gleichgestellt)

Fotokopien			
pro Kopie:		s/w	farbig
A4 einseitig		0.30	0.50
A4 doppelseitig		0.50	0.70
A3 einseitig		0.40	0.80
A3 doppelseitig		0.60	1.00

³ ortsansässige Vereine/Genossenschaften gratis

Loueler Bott			
Jahresabonnement (Versand ganze Schweiz)	40.00	Einwohner gratis	
Jahresabonnement (Versand Ausland)	70.00		
Inserat 1/1 Seite	120.00		4
Inserat 1/2 Seite	60.00		4
Inserat 1/4 Seite	30.00		4

⁴ Wahl- und Abstimmungsinserate von politischen und übrigen Organisationen und Gruppen werden nicht publiziert.

⁴ Inserate und Beiträge der ortsansässigen Vereine, der Schulen und der kirchlichen Institutionen sind gratis.

Steuerwesen

Natürliche Personen			
Gemeindesteuern in % der Staatssteuern	60.00 %		5
Feuerwehropflichtersatz in % des steuerbaren Einkommens; aber mindestens CHF 200.00	0.50 %		6
Kirchensteuern reformiert			
- in % vom Einkommen	0.80 %		7
- in % vom Vermögen	0.08 %		7
Kirchensteuern römisch-katholisch			
- in % der Staatssteuern	7.25 %		8
⁵ wird von der Einwohnergemeindeversammlung jährlich neu beschlossen ⁶ gemäss Feuerwehreglement der Gemeinde Lauwil. Feuerwehropflichtiges Alter: ab 21. bis und mit 45. Altersjahr ⁷ von der reformierten Kirchgemeinde Bretzwil/Lauwil beschlossen ⁸ von der römisch-katholischen Kirchgemeinde Waldenburgertal beschlossen			

Juristische Personen			
Ertragssteuern in % der Staatssteuern	50 %		5
Kapitalsteuern in % der Staatssteuern	55 %		5
Sondersteuern in % der Staatssteuern	55 %		5
⁵ Wird von der Einwohnergemeindeversammlung jährlich neu beschlossen			

Fälligkeiten, Skonto, Verzugszinsen			
Fälligkeiten			9
Skonto			9
Verzugszinsen			9
⁹ Analog der Staatssteuern			

Tierhaltung

Hundegebühren			
1. Hund	80.00	Pro Jahr	
1. Hofhund	gratis		10
Für jeden weiteren Hund	160.00	Pro Jahr	
Gebühren für Mahnungen	50.00		
¹⁰ Hofhunde = Hunde, deren Besitzer einen Landwirtschaftsbetrieb mit Haupterwerb führen.			

Bauwesen, Wasser, Abwasser

Baubewilligungswesen			
Kantonale Baubewilligungen			11
Kommunale Bewilligungsverfahren (Kleinbauten, Reklame etc)	50.00	Pauschale für Gesuche ohne Zusatzaufwand. Für die Behandlung unvollständiger Gesuche und Aufwand der Beurteilung vor Ort kann der Mehraufwand in Rechnung gestellt werden.	
Gebühren für zurückgezogene Baugesuche	200.00	Pauschal	
Wasseranschlussbewilligungsgebühr	100.00	Pauschal	12
Abwasseranschlussbewilligung in % der Baubewilligungsgebühren	60.00 %		
Bewilligungsgebühr für Aufgrabungsgesuche	50.00 – 200.00	Je nach Aufwand	
¹¹ Gemäss kantonalem Recht (durch Bauinspektorat verfügt) ¹² Gemäss Tarifordnung zum Wasserreglement			

Wasser (Stand 01.01.2015)			
Erschliessungsbeitrag pro m2	15.00	Für unbebaute Grundstücke im Baugebiet inkl. Kooperationsanteile	12
Bauwassergebühr	100.00	Pauschal	12
Anschlussgebühr in % des Gebäudeversicherungswertes (indexierte Brandlagerschätzung)			12
- für private Neubauten	1.75 %		
- für Gewerbebauten	0.875 %		
- für Um- und Erweiterungsbauten	1.75 %		
Wasserbezugsgebühr pro m ³ Wasser	2.60	Jährliche Gebühr	12
Wasserzählermiete pro Wasserzähler	25.00	Jährliche Gebühr	12
Grundgebühr pro Haushalt/Gewerbebetrieb	100.00	Jährliche Gebühr	12
Ablesen des Zählers durch den Brunnenmeister (ausgenommen periodisch veranlasste Ablesungen)	30.00	Pro Ablesung	12
Sonderleistungen: Gewerbebetriebe / Spitzenbezug / andere Bezüge		Gemäss spezieller Vereinbarung	12
Wasserlieferung ausserhalb des Versorgungsgebietes:			12
- Lieferung in Notlagen, pro Fuhre	50.00	Entscheid durch den Gemeinderat	
- andere Lieferungen		Verrechnung der effektiven Kosten	
¹² Gemäss Tarifordnung zum Wasserreglement			

Abwasser (Stand 01.01.2008)			
Erschliessungsbeiträge		Nach Aufwand	13
Anschlussbeiträge in % des Gebäudeversicherungswertes (indexierte Brandlagerschätzung)			13
- bei Wohnbauten	4.00 %		
- bei Gewerbebauten	2.00 %		
Jährliche Mengengebühr pro m ³	2.30		13
¹³ Gemäss Tarifordnung zum Abwasserreglement			

Entsorgung

Hauskehricht und Sperrgut			
Abfallmarken 1 Bogen à 10 Marken	26.00		
17 Liter-Sack (1/2 Marke)	1.30		
35 Liter-Sack (1 Marke)	2.60		
60 Liter-Sack (2 Marken)	5.20		
110 Liter-Sack (3 Marken)	7.80		
Sperrgut bis 15 kg (3 Marken)	7.80		
max. Grösse 150 cm x 100 cm x 50 cm			
Containermarke 240 Liter pro Stück	16.00		
Containermarke 800 Liter pro Stück	52.00		

Grüngut			
Grünmaterial pro Karrette	7.00	Grüngutmulde beim Bachacker	
Grünmaterial pro Kessel	3.00	Grüngutmulde beim Bachacker	

Kadaverentsorgung			
Kleintiere bis 5 kg pauschal	12.50		
über 5 kg für jedes weitere kg	2.50		

Benutzungsgebühren für Gemeindelokalitäten und Einrichtungen

Alle Preise in CHF	Mehrzweckhalle					Ergänzungen
	Turnhalle inkl. Bühne, Sportanlagen + Parkplätze	Küche inkl. Geschirr	Duschen	Gemeindesaal	Sitzungszimmer	
Wiederholte Benutzung für Kurse, Übungsstunden, Tageskurse usw.						
Ortsvereine und Landeskirchen	gratis	gratis	gratis	gratis	gratis	
Auswärtige Vereine u.ä.	20/Std.	20	inkl.	15/Std.	10/Std.	14
Private Gruppen ohne Vereinsstatus, keine Teilnahmegebühr	20/Std.	20	inkl.	15/Std.	10/Std.	14
Kommerzielle Anbieter, Kurse mit Teilnahmegebühr	30/Std.	30	inkl.	25/Std.	20/Std.	14
Anlässe ohne Eintritt						
Ortsvereine, 1. Anlass im Jahr	gratis	gratis	gratis	gratis	gratis	15
Ortsvereine, weitere Anlässe	100	inkl.	inkl.	50	gratis	15
Auswärtige Vereine u.ä.	300	50	30	200	100	
Private Anlässe Einwohner	200	50	30	100	50	
Private Anlässe Auswärtige	350	70	50	250	150	
Kommerzielle Veranstalter	400	70	50	300	200	
Gemeinnützige, kulturelle Anlässe + Anlässe der Landeskirchen	gratis	gratis	gratis	gratis	gratis	
Anlässe mit Eintritt						
Ortsvereine, 1. Anlass im Jahr	gratis	gratis	gratis	gratis	gratis	15
Ortsvereine, weitere Anlässe	300	inkl.	inkl.	100	gratis	15
Auswärtige Vereine u.ä.	400	70	50	200	50	
Kommerzielle Veranstalter	500	70	50	200	50	
Anlässe der Landeskirchen	150	70	30	100	30	
Geschirrmiete ausserhalb MZH						
Ortsvereine	gratis					15
Auswärtige Vereine/Private:						
bis 30 Personen /Tag	40					
bis 100 Personen/Tag	60					
über 100 Personen/Tag	80					
Pfannen/Wärmebehälter	20/30					16
Beamer im Gemeindesaal						
Ortsvereine	gratis					15
Auswärtige Vereine/Private	20					
Kommerzielle Veranstalter	30					
Tische/Stühle Miete ausserhalb MZH						
	pro Tisch	6 Stühle	1 Garnitur			
Ortsvereine	gratis	gratis	gratis			17
Auswärtige Vereine/Private	5	5	10			17
Kommerzielle Veranstalter	10	10	20			17

Es gelten die speziellen Bedingungen der Bewilligung.

Die Preise für Anlässe gelten pro Veranstaltungstag inkl. Vorbereitung am Vortag und Aufräumen spätestens am Folgetag.

Ergänzungen

- *14 Bei wiederholter Benutzung für Kurse, Übungsstunden, Tageskurse usw. sind für die Vorbereitung und das Aufräumen max. 30 Min. inklusive.
- *15 Auch für von Einwohnern organisierte Dorfanlässe.
- *16 Pfannen/Wärmehalter sind die Gebühren pro Ausgabe für Einwohner CHF 20.-- und für Auswärtige CHF 30.--.
- *17 Die Tische und Stühle dürfen nur in trockenen Verhältnissen gebraucht werden, für Schäden haftet der Mieter.

Allgemeine Bestimmungen

a) In den Gebühren inbegriffen sind Licht, Heizung, Mobiliar sowie die Beanspruchung des Hauswartes/der Hauswartin für die Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten etc. Die gemieteten Räume sind gemäss der mit der Benutzungsbewilligung abgegebenen Checkliste in gereinigtem Zustand abzugeben. Die Kosten für evtl. Nachreinigungen werden nach Aufwand erhoben. Als Stundenansatz gilt der Stundenlohn gemäss Gebührenordnung.

b) Bei allfälligen Schäden oder Grobfahrlässigkeit haftet der Mieter.

- c) Gesuche für die Benutzung von Lokalitäten der Gemeinde sind an die Gemeindeverwaltung, Lammstrasse 3, 4426 Lauwil zu richten. Formulare können während den Öffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung oder im Internet unter www.lauwil.ch bezogen werden.
- d) Der Gemeinderat kann in begründeten Einzelfällen abweichende Gebühren festlegen. Die Gründe sind im Gemeinderatsbeschluss zu dokumentieren.
- e) Bei regionalen und kantonalen Delegiertenversammlungen entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall über evtl. Benutzungsgebühren. Delegiertenversammlungen, bei denen Dorfvereine oder Institutionen der Gemeinde beteiligt sind, sind in der Regel gebührenfrei.
- f) Über die Gebühren für die Benutzung der Zivilschutzanlage entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall.
- g) Für die Benutzung der Lokalitäten durch die Armee gelten die Ansätze gemäss Verwaltungsreglement der Armee.
- h) Für jeden Anlass, an dem Getränke und Speisen über dem Selbstkostenpreis verkauft werden, ist ein separates Gesuch für die Erteilung einer Gelegenheitswirtschaftsbewilligung einzureichen. Für jeden Anlass, an dem Getränke und Speisen abgegeben werden und der über die Polizeistunde hinaus geöffnet ist, muss eine Freinachtbewilligung eingeholt werden. Formulare können auf der Gemeindeverwaltung oder im Internet unter www.lauwil.ch bezogen werden.
- i) Für das Durchführen einer Tombola muss ein Gesuch gestellt werden. Das Formular kann auf der Gemeindeverwaltung oder im Internet unter www.baselland.ch / Pass- und Patentbüro / Patente bzw. Bewilligungen bezogen werden.
- j) Gilt nur für die Landeskirchen (reformiert, römisch-katholisch und christ-katholisch). Die übrigen Religionsgemeinschaften werden als auswärtige Vereine behandelt.

Gelegenheitswirtschaftsbewilligung / Freinachtbewilligung

Gelegenheitswirtschaftsbewilligung:			
Veranstaltungen bis 100 Personen/Plätze	50.00	Pro Tag	18
Veranstaltungen bis 300 Personen/Plätze	100.00	Pro Tag	18
Veranstaltungen bis 500 Personen/Plätze	200.00	Pro Tag	18
Veranstaltungen über 500 Personen/Plätze	400.00	Pro Tag	18
Für nicht durchgeführte Veranstaltungen	50.00	Pauschal	
Offizielle Anlässe der Gemeinde sind gebührenfrei. Für gemeinnützige Veranstaltungen kann die Bewilligungsgebühr teilweise oder ganz erlassen werden. Über die Höhe der Reduktion entscheidet der Gemeinderat.			
¹⁸ Gemäss Gemeinderatsverordnung Gelegenheitswirtschaftsbewilligungen und Freinachtbewilligungen			

Freinachtbewilligung:			
Bis 01:00 Uhr	30.00	Pro Freinacht	18
Bis 02:00 Uhr	30.00	Pro Freinacht	18
Bis 03:00 Uhr	40.00	Pro Freinacht	18
Bis 04:00 Uhr	45.00	Pro Freinacht	18
Bis 05:00 Uhr	50.00	Pro Freinacht	18
Offizielle Anlässe der Gemeinde sind gebührenfrei. Für gemeinnützige Veranstaltungen kann die Bewilligungsgebühr teilweise oder ganz erlassen werden. Über die Höhe der Reduktion entscheidet der Gemeinderat.			
¹⁸ Gemäss Gemeinderatsverordnung Gelegenheitswirtschaftsbewilligungen und Freinachtbewilligungen			

Feuerwehr

Feuerwehripflichtersatzabgabe

Siehe Steuerwesen			
-------------------	--	--	--

Dienstleistungen

Feuerwehrpersonal pro Stunde und Person	40.00		19
HLF pro Stunde	150.00		19
Atemschutzbus pro Stunde	100.00		19
Motorspritze pro Stunde	50.00		19
Atemschutzgeräte pro Stück	50.00		19
Atemschutzflaschen pro Stück	25.00		19
Tauchpumpe pro Stunde	30.00		19
Oelbindemittel (10kg) pro Sack	20.00		19

¹⁹ Es werden ganze Stunden verrechnet; angefangene Stunden werden aufgerundet. Die Verrechnung der Fahrzeuge und Geräte versteht sich ohne Bedienung. Das Feuerwehrpersonal wird gemäss den vom Gemeinderat Reigoldswil im Rahmen des Besoldungsreglements beschlossenen Ansätzen entschädigt. Die Rechnungsstellung für jede Art von Feuerwehreinsätzen erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Reigoldswil.

Öl- und Gasfeuerungskontrolle

Öl- und Gasfeuerungskontrolle

Messkosten pro Kontrolle 1-stufige Wärmetechnische Anlage	70.00	Exkl. MWST	20
Messkosten pro Kontrolle 2-stufige Wärmetechnische Anlage	75.00	Exkl. MWST	20
Spezielle Zeitaufwendungen Kontrollpersonal Wartezeiten bei Nichteinhalten von abgemachten Terminen, veränderter Zugang zu Feuerungsanlagen usw. pro Stunde	95.00	Exkl. MWST	20
Mahn- und Betriebskosten		nach Aufwand, exkl. MWST	20
Aufwand für Rechnungsstellung	10.00	pro Rechnung, exkl. MWST	20
Messungen Servicefirmen: Kostenanteil pro Kontrolle an administrativen Aufwand	45.00	Exkl. MWST	20

²⁰ Gemäss Tarifordnung zum Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle

Bestattungs- und Friedhofswesen

Bestattungen

Reihengrab für Erdbestattung mit Grabmal	2'000.00		21
Reihengrab für Urnenbestattung mit Grabmal	300.00		21
Urnenbestattung in bestehendes Grab	150.00		21
Bestattung von Auswärtigen		Nach Aufwand	21
Aschenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab	50.00		21
Beschriftung (Schriftplatte)		Nach Aufwand	21
Unterhalt der Grabstätte (Erdbestattung)	400.00	Pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit	21
Unterhalt der Grabstätte (Urnenbestattung)	200.00	Pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit	21

²¹ Gemäss Anhang zum Friedhof- und Bestattungsreglement

Verschiedenes

Diverses			
Wohnungsexperte	100.00	Pro Einsatz	

Stundenansätze Gemeindepersonal			
Gemeindepersonalarbeiten für Dritte	100.00	Pro Stunde	
Die obigen Ansätze werden für alle in dieser Gebührenordnung nicht ausdrücklich geregelten Dienstleistungen des Gemeindepersonals verrechnet.			

Werkhof Diverses			
Gemeindefahrzeug MB-Trac	50.00	Pro Stunde	23
Schneeräumung auf Privatstrassen mit Gemeindefahrzeug	12.50	Pro 5 Minuten	24
Komposterde, Mergel, Splitter, Schotter			
- pro Kessel	3.00	Material im Bachacker, Selbstbedienung, nur haushaltübliche Mengen	
- pro Karrette	7.00		
Schnitzel			
- pro Kessel	2.00	Material im Bachacker, Selbstbedienung, nur haushaltübliche Mengen	
- pro Karrette	5.00		
Streusalz pro 25 kg Sack	20.00		
Tann-/Deckkäste		Preise je nach Grösse	
²³ Nur in Kombination mit Gemeindepersonal.			
²⁴ Vorherige Besichtigung betr. Machbarkeit durch Gemeindepersonal.			

Vermietungen			
Preise verstehen sich exkl. Lieferung			
Festischgarnituren (5 Stück vorhanden)			
- Ortsvereine ^{*15}	Gratis 8.00	Mietgebühr pro Garnitur (2 Bänke und ein Tisch) pro Benutzung (max. 2 Tage). Bei Benutzung von mehr als 2 Tagen erhöht sich die Benutzungsgebühr um 50 %.	
- Private und Auswärtige Vereine			
Bistrotische (6 Stück vorhanden)			
- Ortsvereine ^{*15}	Gratis 5.00	Mietgebühr pro Tisch, pro Benutzung (max. 2 Tage). Bei Benutzung von mehr als 2 Tagen erhöht sich die Benutzungsgebühr um 50 %.	
- Auswärtige Vereine/Private			
Tische der Mehrzweckhalle			
- Ortsvereine ^{*15}	Gratis 5.00 10.00	Mietgebühr pro Tisch, pro Benutzung (max. 2 Tage). Bei Benutzung von mehr als 2 Tagen erhöht sich die Benutzungsgebühr um 50 %.	17
- Auswärtige Vereine/Private			
- Kommerzielle Veranstalter			
Stühle der Mehrzweckhalle			
- Ortsvereine ^{*15}	Gratis 5.00 10.00	Mietgebühr pro 6 Stühle, pro Benutzung (max. 2 Tage). Bei Benutzung von mehr als 2 Tagen erhöht sich die Benutzungsgebühr um 50 %.	17
- Auswärtige Vereine/Private			
- Kommerzielle Veranstalter			
Geschirrmiete ausserhalb der Mehrzweckhalle			
- Ortsvereine ^{*15}	Gratis 40.00 60.00 80.00 20/30	Bei Benutzung von mehr als 1 Tag erhöht sich die Benutzungsgebühr um 50 %.	16
- bis 30 Personen/Tag			
- bis 100 Personen/Tag			
- über 100 Personen/Tag			
- Pfannen, Wärmebehälter			
Beamer			
- Ortsvereine ^{*15}	Gratis 20.00 30.00	Preis pro Benutzungstag. Bei Benutzung von mehr als 1 Tag erhöht sich die Benutzungsgebühr um 50 %.	
- Auswärtige Vereine/Private			
- Kommerzielle Veranstalter			
Leinwand Format 16:9 (174x310cm)			
- Ortsvereine ^{*15}	Gratis 20.00 30.00	Preis pro Benutzungstag. Bei Benutzung von mehr als 1 Tag erhöht sich die Benutzungsgebühr um 50 %.	
- Auswärtige Vereine/Private			
- Kommerzielle Veranstalter			
^{*15} Auch für von Einwohnern organisierte Dorfanlässe.			
^{*16} Pfannen/Wärmehalter sind die Gebühren pro Ausgabe für Einwohner CHF 20.-- und für Auswärtige CHF 30.--.			
^{*17} Die Tische und Stühle dürfen nur in trockenen Verhältnissen gebraucht werden, für Schäden haftet der Mieter.			